



**GEMEINDE HIPPACH**  
Bezirk Schwaz

# **RICHTLINIEN für die Förderung von Energiesparmaßnahmen**

Vor-Ort-Energieberatung, Biomassekessel, thermische Solaranlagen, Photovoltaikanlagen, Solarstromspeicher für PV-Anlagen inkl. intelligente Steuerungen, Wärmepumpen, E-Bikes,



GR-Beschluss vom 13.09.2023

**RICHTLINIEN  
für die FÖRDERUNG von ENERGIESPARMASSNAHMEN  
in der Gemeinde Hippach**

## **§ 1 Ziel**

Mit den nachangeführten Förderungen soll ein Anreiz zu Energieeinsparung und für die Verwendung umwelt- und klimafreundlicher Warmwasser-, Wärme- und Stromversorgung zum Schutz unserer Umwelt gesetzt werden. Zugleich zielt diese Förderung darauf ab, eine Reduktion der Treibhausgasemissionen im Sinne des „Pariser Abkommens“ zu erreichen. Diese Förderungen werden bewusst zusätzlich, wo es die jeweiligen Förderrichtlinien erlauben, zu Landes- oder sonstigen Fördermitteln gewährt.

## **§ 2 Förderungsgegenstand**

Gefördert werden:

- (1) der Tausch/Ersatz der bestehenden (Haus-, Wohnungs-) Zentralheizung durch eine moderne Biomasseheizung, sofern sie der Beheizung privater Wohnflächen dienen, gilt auch für Biomasseheizungen bei Neubauten;
- (2) thermische Solaranlagen für die Warmwasserbereitung (und die Heizungsunterstützung). Es werden Solaranlagen, welche durch gewerblich befugte Unternehmen errichtet wurden, gefördert. Die Beheizung von Schwimmbädern wird nicht gefördert;
- (3) Photovoltaikanlagen, stationäre, d.h. auf Gebäuden fix installierte, netzgekoppelte Photovoltaikanlagen zur Stromgewinnung
- (4) Solarstromspeicher für PV-Anlagen (zur Eigenverbrauchsoptimierung) sowie intelligente Steuerungen;
- (5) der Einbau einer Wärmepumpe für Heizzwecke mit der Wärmequelle Erdreich, Grundwasser oder Luft;
- (6) die Anschaffung von Elektrofahrrädern;
- (7) die Inanspruchnahme einer vor Ort Energieberatung durch Energie Tirol, die unabhängige Energieberatungsstelle des Landes Tirol

durch einen einmaligen Kostenzuschuss gemäß den Voraussetzungen des § 3 und den Bedingungen des § 5 dieser Richtlinien.

Die Förderungen richten sich ausschließlich an Privatpersonen bzw. Haushalte. Der gewerbliche bzw. industrielle Bereich ist von der Förderung ausgenommen.

## **§ 3 Voraussetzungen für die Förderung**

- (1) Eine Förderung nach § 2 Abs. 1 setzt voraus, dass
  - a) allfällige erforderliche behördliche Bewilligungen für die Errichtung der Anlage durch den/die Förderungswerber/in eingeholt wurden,
  - b) die Tiroler Wohnbauförderung (Neubau) bzw. Wohnhaussanierungsförderung (Umbau oder Sanierung) gewährt wurde  
Hinweis: förderfähige Biomassekessel sind unter [www.produktdatenbank-get.at](http://www.produktdatenbank-get.at) einsehbar
  - c) der/die Förderungswerber/in die errichtete Anlage ordnungs- und bestimmungsgemäß betreibt und
  - d) und keine Gemeindeförderung nach §2 Abs. 1 für das Objekt in den letzten 20 Jahren in Anspruch genommen wurde.

- (2) Eine Förderung nach § 2 Abs. 2 setzt voraus, dass
- die Errichtung der thermischen Solaranlage der Tiroler Bauordnung entspricht und ggf. angezeigt wird,
  - die Erfüllung aller zivilrechtlichen Erfordernisse vor Beginn der Errichtung,
  - die Montage der Dachneigung und -ausrichtung bzw. Fassade angepasst ist (Flachdächer ausgenommen),
  - das Einhalten der lt. Tiroler Wohnbau- bzw. Wohnhaussanierungsförderung definierten Kriterien für thermische Solaranlagen  
Hinweis: förderfähige thermische Solarkollektoren sind unter [www.produktdatenbank-get.at](http://www.produktdatenbank-get.at) einsehbar
  - und keine Gemeindeförderung nach §2 Abs. 2 für das Objekt in den letzten 15 Jahren in Anspruch genommen wurde.
- (3) Eine Förderung nach § 2 Abs. 3 setzt voraus,
- das Vorlegen eines Planes der Photovoltaikanlage vor Baubeginn zur Beurteilung der Montage entsprechend des Schutzes des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes,
  - die Erfüllung aller zivilrechtlichen Erfordernisse vor Beginn der Errichtung,
  - die Montage der Dachneigung und -ausrichtung bzw. Fassade angepasst ist (Flachdächer ausgenommen),
  - die installierte Photovoltaikanlage an das öffentliche Netz angeschlossen und dies vom Netzbetreiber bestätigt wurde,
  - keine Gemeindeförderung nach § 2, Abs. 3, für das Objekt in den letzten 25 Jahren gewährt wurde. Sollte bereits eine Förderung ausbezahlt worden sein, aber die maximale Förderhöhe noch nicht erreicht sein, kann eine Förderung gewährt werden deren Förderhöhe sich aus dem maximalen Förderbetrag abzüglich der bereits ausbezahlten Förderung ergibt.
- (4) Eine Förderung nach §2 Abs. 4 setzt voraus,
- keine Gemeindeförderung nach §2 Abs. 4 für das Objekt in den letzten 25 Jahren gewährt wurde. Sollte bereits eine Förderung ausbezahlt worden sein, aber die maximale Förderhöhe noch nicht erreicht sein, kann eine Förderung gewährt werden deren Förderhöhe sich aus dem maximalen Förderbetrag abzüglich der bereits ausbezahlten Förderung ergibt.
- (5) Eine Förderung nach § 2 Abs. 5 setzt voraus,
- das Einhalten der lt. Wohnbau- bzw. Wohnhaussanierungsförderung definierten Kriterien für Wärmepumpen (Wärmequelle Grundwasser, Erdreich, Luft)  
Hinweis: förderfähige Wärmepumpen sind unter [www.produktdatenbank-get.at](http://www.produktdatenbank-get.at) einsehbar
  - keine Gemeindeförderung nach §2 Abs. 5 für das Objekt in den letzten 15 Jahren in Anspruch genommen wurde.
- (6) Eine Förderung nach § 2 Abs. 6 setzt voraus,
- sich der Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hippach befindet
  - der Kaufpreis mehr als € 1.000,-- € beträgt
  - Rechnung mit Namen des/der KäufersIn (Rechnungsdatum nach dem 01.01.2023)
  - keine Gemeindeförderung nach § 2 Abs. 7 in den letzten 5 Jahren in Anspruch genommen wurde
- (7) Eine Förderung nach §2 Abs. 7 setzt voraus, dass die Energieberatung vor Ort durch Energie Tirol, die unabhängige Energieberatungsstelle des Landes Tirol, vorgenommen wird. Die Kosten einer Energieberatung betragen € 120,--.
- (8) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

## § 4 Förderungswerber/in

- (1) Förderungswerber können Eigentümer, Miteigentümer, Bauberechtigte oder Bestandsnehmer (Mieter, Pächter) einer abgeschlossenen Wohnung (mit eigener Haushaltsführung), eines Wohn- oder Betriebsgebäudes sein. Der Hauptmieter bzw. Pächter muss die Zustimmung des Eigentümers, der Untermieter zusätzlich die Zustimmung des Hauptmieters für die Errichtung von baulichen Maßnahmen haben.
- (2) Der Förderungswerber muss den Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hippach haben.

## § 5 Bedingungen und Förderungshöhe

### (1) **Biomassekessel**

Für die Gewährung der Förderung sind die definierten Kriterien der Tiroler Wohnbauförderung (Neubau) bzw. Wohnhaussanierungsförderung (Umbau oder Sanierung) für Biomasseheizungen zu erfüllen.

Die Förderung beschränkt sich auf Anlagen bis zu einer Nennleistung von 150 kW im privaten Bereich.

Die Förderung beträgt je (Zentral-)Heizungsanlage:

Pellets-/Hackgut-/Stückholz .....**€ 600,--**

#### Bonus:

Wird vor Durchführung der Maßnahme eine Energieberatung in der regionalen Energieberatungsstelle Zillertal in Anspruch genommen, erhöht sich die Förderung um **€ 100,--**. Eine Energieberatung kann bei der Umweltzone Zillertal, unter 05282-55066 oder [umweltzone@atm.or.at](mailto:umweltzone@atm.or.at), vereinbart werden.

### (2) **Thermische Solaranlagen für die Warmwasserbereitung (und die Heizungsunterstützung).**

Für die Gewährung der Förderung sind die definierten Kriterien der Tiroler Wohnbauförderung (Neubau) bzw. Wohnhaussanierungsförderung (Umbau oder Sanierung) für thermische Solaranlagen zu erfüllen.

Die Förderung beträgt **€ 110,-- pro m<sup>2</sup> Kollektor-Aperturfläche (je m<sup>2</sup> 50l Boilerinhalt)**. Die Höchstgrenze beträgt **€ 1.210,--** pro Solaranlage. Bei Mehrfamilienhäusern gilt dieser Höchstsatz pro abgeschlossener Wohneinheit.

#### Bonus:

Wird vor Durchführung der Maßnahme eine Energieberatung in der regionalen Energieberatungsstelle Zillertal in Anspruch genommen, erhöht sich die Förderung um **€ 100,--**. Eine Energieberatung kann bei der Umweltzone Zillertal, unter 05282-55066 oder [umweltzone@atm.or.at](mailto:umweltzone@atm.or.at), vereinbart werden.

### (3) **Photovoltaikanlagen**

Gefördert werden stationäre, dh auf baulichen Anlagen fix installierte, netzgekoppelte Photovoltaikanlagen zur Stromgewinnung von 1 bis 7 kWp (kW peak = Spitzenleistung). Nicht gefördert werden freistehende Anlagen auf der grünen Wiese.

Die Förderhöhe für PV-Anlagen beträgt **€ 250,-- pro kWp**. Die Höchstgrenze beträgt insgesamt **€ 1.750,--**.

#### Bonus:

Wird vor Durchführung der Maßnahme eine Energieberatung in der regionalen Energieberatungsstelle Zillertal in Anspruch genommen, erhöht sich die Förderung um **€ 100,--**. Eine Energieberatung kann bei der Umweltzone Zillertal, unter 05282-55066 oder [umweltzone@atm.or.at](mailto:umweltzone@atm.or.at), vereinbart werden.

(4) **Solarstromspeicher inkl. intelligente Steuerung**

Die Förderung für Solarstromspeicher beträgt € 100,-- pro kWh nutzbarer Speicherkapazität. Die Höchstgrenze beträgt 7 kWh, somit € 700,--. In Kombination mit einer intelligenten Steuerung erhöht sich die Förder-summe um € 150,--.

**Bonus:**

Wird vor Durchführung der Maßnahme eine Energieberatung in der regionalen Energieberatungsstelle Zillertal in Anspruch genommen, erhöht sich die Förderung um € 100,--. Eine Energieberatung kann bei der Umweltzone Zillertal, unter 05282-55066 oder [umweltzone@atm.or.at](mailto:umweltzone@atm.or.at), vereinbart werden.

(5) **Wärmepumpe**

Für die Gewährung der Förderung sind die definierten Kriterien der Tiroler Wohnbauförderung (Neubau) bzw. Wohnhaussanierungsförderung (Umbau oder Sanierung) für Wärmepumpen zu erfüllen.

Die Förderung beträgt je Wärmepumpe:

- Luft	€ 500,--
- Erdwärme (Sonde und Flachkollektor)	€ 800,--
- Grundwasser	€ 800,--

**Bonus:**

(1) Wird vor Durchführung der Maßnahme eine Energieberatung in der regionalen Energieberatungsstelle Zillertal in Anspruch genommen, erhöht sich die Förderung um € 100,--. Eine Energieberatung kann bei der Umweltzone Zillertal, unter 05282-55066 oder [umweltzone@atm.or.at](mailto:umweltzone@atm.or.at), vereinbart werden.

(6) **Elektrofahrräder**

Die Anschaffung von Elektrofahrrädern wird mit einem Betrag von € 150,-- pro e-Bike gefördert und wird gegen Vorlage der Rechnung bzw. des Zahlungsbeleges direkt von der Gemeinde ausbezahlt.

(7) **Vor-Ort Energieberatung**

Die Kosten der Energieberatung vor Ort durch Energie Tirol, der unabhängigen Beratungsstelle des Landes für alle Energiefragen, in Höhe von € 120,-- werden **einmalig zu 100% gefördert** und werden gegen Vorlage der Rechnung bzw. des Zahlungsbeleges von der Gemeinde gefördert.

(8) **Auszahlung der Förderung:**

Die Gemeinde behält sich vor, je nach Maßgabe der vorhandenen Finanzmittel die Auszahlung der Förderung erst im nachfolgenden Haushaltsjahr vorzunehmen.

## **§ 6 Verfahrensbestimmungen**

- (1) Kostenzuschüsse für den Ankauf und die Installation von Biomassekesseln, thermischen Solaranlagen, Photovoltaikanlagen, Solarstromspeichern inkl. intelligente Steuerung und Wärmepumpen und für den Ankauf von Elektrofahrrädern werden nur aufgrund eines Ansuchens einmalig gewährt. Für diese Ansuchen sind die in der Gemeinde erhältlichen Formulare zu verwenden.
- (2) Ansuchen sind spätestens 6 Monate nach Erhalt bzw. Ausstellung der notwendigen Unterlagen (bei Förderung gem. §2 Abs. 1- 5) bzw. nach Ankauf des Elektrofahrrads einzureichen.
- (3) Mit dem Ansuchen sind das Energieberatungsprotokoll (für Erhalt der Bonusförderung, bei Förderung gem. §2 Abs. 1 – 5), die Endabrechnung der Tiroler Wohnbauförderung bzw. Wohnhaussanierungsförderung, die Abnahme-/Anschlussbestätigung des Netzbetreibers (bei Förderung gem. §2 Abs. 3), Information zur Förderauszahlung Land Tirol, die eventuell notwendigen Zustimmungserklärungen seitens des Eigentümers bzw. Hauptmieters, sowie entsprechende Kopien der Rechnungen und Einzahlungsbestätigungen einzureichen.

- (4) Die Entscheidung über die Förderung wird dem/r Förderungswerber/in schriftlich mitgeteilt.
- (5) Die Auszahlung der Förderung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein Bankkonto.

### § 7 Rückzahlung der Förderung

Der gewährte Kostenzuschuss ist zurückzuzahlen, wenn

- (1) die Förderung zu Unrecht oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des/der Förderungswerbers/in gewährt wurde.
- (2) die Förderung widmungswidrig verwendet wird.
- (3) die Biomasseheizung, thermische Solaranlage, PV-Anlage, Solarstromspeicher inkl. intelligente Steuerung, Wärmepumpe nicht mindestens 10 Jahre ab Auszahlung des Kostenzuschusses widmungsgemäß verwendet wird.

### § 8 Sonstige Bestimmungen

Diese Richtlinien treten ab 01.09.2023 in Kraft und gelten bis 31. Dezember 2024.

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am:	14.09.2023
Abgenommen am:	29.09.2023



Der Bürgermeister:

Tipotsch Alexander